

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Würzburg		
Studiengang	Digitales Rettungsmanagement		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfän- gerinnen und Studienanfänger	21	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> (noch keine Abschlüsse)	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2023/24 – WS 2024/25		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	22.08.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	7
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	22
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	24
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	37
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	39
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	45
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	45
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	45
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	45
III Begutachtungsverfahren	46
1 Allgemeine Hinweise	46
2 Rechtliche Grundlagen	46
3 Gutachtergremium	46
IV Datenblatt	47
1 Daten zum Studiengang	47
2 Daten zur Akkreditierung	47



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Digitales Rettungsmanagement“ (B.Sc.) wird an der THWS Business School der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (nachfolgend: THWS) am Standort Würzburg angeboten.

Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage im Gebiet der Rettungswissenschaft und den zugehörigen Bezugswissenschaften, insbesondere die wirtschaftlichen, technischen und medizinischen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln im außerklinischen und klinischen Umfeld der Notfallversorgung sowie des Katastrophen- und gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes befähigen.

Das Berufsfeld erstreckt sich von Betreibenden des Rettungsdienstes, Feuerwehren und Kliniken bis hin zu Behörden und Unternehmen im Umfeld des Rettungswesens sowie des Katastrophenschutzes und des Krisenmanagements und ist bestimmt vom Zusammenwirken der einzelnen Leistungserbringer im Kontext der medizinischen Versorgung mit Fokus auf Notfallsituationen. Die hierbei verwendeten Versorgungsverfahren werden zunehmend durch technologische Entwicklungen und Digitalisierung angereichert, weshalb die Studierenden nicht nur im klassischen medizinisch-pflegerischen Kontext und dessen wirtschaftlicher Erbringung qualifiziert werden, sondern nach Abschluss des Studiums auch dazu in der Lage sind, (informations-)technologische Entwicklungen und deren Mehrwert für die Notfallversorgung zu beurteilen. Aufgrund des breiten Einsatzspektrums entlang der gesamten Versorgungskette werden zudem Kompetenzen im Bereich der interprofessionellen und interkulturellen Kommunikation und Krisenbewältigung vermittelt. Das Studium soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und insbesondere Notfallereignisse zu steuern. Es erfolgt eine Vernetzung medizinischer und betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sachverhalte mit Fragestellungen aus dem Bereich Führung und Kommunikation.

Das praxisorientierte und mit der Forschung – insbesondere dem einschlägigen THWS-Institut für Rettungswesen, Notfall- und Katastrophenmanagement (IREM) – verzahnte Studium fügt sich passgenau in das Forschungs- und Lehrkonzept der THWS ein. Die internationale Ausrichtung der THWS erlaubt, auch internationale Handlungsfelder ins Studium einzubringen.

Das Studium kann auch in einer dualen Variante absolviert werden.

Der Studiengang richtet sich an interessierte Schulabgänger:innen und insbesondere an Notfallsanitäter:innen, Rettungsassistent:innen sowie Rettungssanitäter:innen und weitere Akteure aus dem gesundheitsnahen Umfeld (bspw. Pflegefachkräfte aus der Intensiv- und Notfallmedizin).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den Studiengang insgesamt sehr positiv.

Der Studiengang spricht in seiner nicht-dualen sowie dualen Variante zwei Zielgruppen an – einerseits Personen, die bereits eine gesundheits-, notfall- bzw. rettungsbezogene Vorbildung haben (Rettungssanitäter:innen, Notfallsanitäter:innen, Gesundheitsökonom:innen), und andererseits Personen, die in Behörden (Gesundheitsamt, Katastrophenschutzbehörde o. ä.) tätig werden möchten. Je nach Zielgruppe erfolgen teilweise Anrechnungen fachlicher Vorkenntnisse. Das Studienprogramm setzt sich sinnvoll aus den fünf konzeptionellen Feldern Management, Digitalisierung, Rettungswesen, Medizin sowie Wissenschaft zusammen. Inhaltlicher Schwerpunkt des Studiengangs ist das Themenfeld Management im Kontext von Rettung / Notfall / Katastrophe sowie Digitalisierung / Technologie / Medizintechnik; medizinische Inhalte werden insofern gelehrt, als sie für die Ausübung von Aufgaben im digitalen Rettungsmanagement erforderlich sind. Der Bereich Digitalisierung wird aus medizinischer Sicht u.a. über die Telemedizin, aus Sicht der Informatik über IT-Module aus der Wirtschaftsinformatik sowie im Bereich angewandte Ethik ausreichend inhaltlich abgedeckt. Im Bereich Gesundheitsökonomie erlernen die Studierenden zentrale Grundlagen einer Betriebswirtschaftslehre in einem umlagefinanzierten System. Auch rechtliche und institutionelle Grundlagen sind in angemessenem Umfang in das Curriculum integriert.

Der Studiengang bietet aufgrund seiner modularisierten Form und aufgrund des vorgesehenen fachpraktischen Semesters grundsätzlich die Möglichkeit für Auslandsaufenthalte (Praktika bzw. Studienaufenthalte). Die THWS hat eine zentrale, gut auffindbare, institutionelle Beratung für Studierende mit Wunsch nach Förderung im Bereich des Auslandssemesters. Das Gutachtergremium konnte durch die Unterlagen und die Begehung vor Ort wie auch durch das Gespräch mit den Studierenden den Eindruck gewinnen, dass diese ermutigt werden, einen Auslandsaufenthalt in Betracht zu ziehen, und dass ihnen entsprechende hochschulinterne Beratungsstellen für individuelle Beratung bekannt sind.

Sehr positiv fiel dem Gutachtergremium insgesamt die hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Services der Hochschule von der Einschreibung bis zur Lösung persönlicher alltäglicher Schwierigkeiten auf. Die räumliche Ausstattung hinterließ ebenfalls einen positiven Eindruck. Der Studiengang ist über die Standorte in Nürnberg (IREM), Würzburg und Schweinfurt (u.a. Forschungsprofessuren) in eine fachspezifische, vielfältige Forschungslandschaft in Deutschland und darüber hinaus eingebettet.

Die Hochschule ist durch die Qualitätssicherung in der Lage, ein kontinuierliches Monitoring zur Sicherung des Studienerfolgs umzusetzen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 4 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Rettungsmanagement an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (SPO BRMD) vom 13. Juni 2023 (nachfolgend: SPO) 7 Semester.

Der Studiengang kann gemäß § 2 Abs. 4 SPO auch dual studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 43 APO festgelegt. Zudem steht der Leitfaden Anerkennung und Anrechnung gemäß Beschlüssen der Hochschulleitung vom 27.03.2019 und 02.06.2021 zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (10 Wochen gemäß § 8 Abs. 2 SPO) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 30 Abs. 1

Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO THWS) vom 26. April 2023; nachfolgend: APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 SPO geregelt.

Es gilt weiterhin die Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) vom 21. März 2023. § 5 Abs. 4 Immatrikulationssatzung THWS regelt hinsichtlich des dualen Studiums: „Zur Immatrikulation in ein duales Studium (Studium mit vertiefter Praxis oder Verbundstudium gemäß APO THWS) muss in der Regel spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation ein abgeschlossener Bildungsvertrag zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und einem durch die THWS für ein duales Studium anerkannten Partnerunternehmen vorgelegt werden. Der Bildungsvertrag muss über den Zeitraum des Studiums abgeschlossen sein [...].“

§ 3 Abs. 3 SPO regelt weiter: „Neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 ist der Nachweis einer mindestens achtwöchigen, dem Bachelorstudiengang Digitales Rettungsmanagement dienenden praktischen Tätigkeit zu erbringen (Vorpraxis). Die Vorpraxis muss als eine dem Bachelorstudiengang Digitales Rettungsmanagement dienende praktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung mit Bezug zur Notfallversorgung und/oder dem Katastrophen- bzw. gesundheitlichen Bevölkerungsschutz erbracht worden sein. Die Vorpraxis soll möglichst zusammenhängend und vor Studienbeginn abgeleistet sein. Die Vorpraxis kann bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Die Vorpraxis soll in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung (z.B. Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Sozialleistungsträger, konfessionelle, staatliche und kommunale Kliniken) abgeleistet werden und mindestens 35 Stunden pro Woche umfassen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 11 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt, in dem auch Inhalte der Rettungswissenschaft sowie technische und medizinische Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt werden, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung für den Studiengang auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Mit Ausnahme des Moduls „Transfer-Kolloquium“ in der dualen Variante, welches vier Teilmodule in den Semestern 3,4, 6 und 7 enthält (insgesamt 5 ECTS-Punkte) (s. Abschnitt Studierbarkeit), dauert kein Modul länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen (Stand: 11.01.2024) umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte. Arten und Umfänge der möglichen Prüfungsformen werden in § 7 SPO und § 21 ff APO definiert. Hinsichtlich der sonstigen Prüfungsleistungen regelt die SPO: „Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird **jeweils zu Beginn des Semesters** [Herv.i.O.] durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.“

Die Ausweisung der Notenverteilung gemäß ECTS Users‘ Guide ist in § 46 Abs. 3 APO festgelegt. Die Notenverteilung gemäß ECTS Users‘ Guide wird im jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Die Module umfassen überwiegend 5 ECTS-Punkte (Ausnahmen: Praxismodul: 30 ECTS-Punkte, Bachelorarbeitsmodul: 15 ECTS-Punkte).

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 4 Abs. 1 SPO 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen vor Ort lag der Fokus auf der Zielgruppe, der curricularen Gestaltung unter Berücksichtigung der Themenbereiche Notfall / Rettung / Katastrophe, dem Praxisbezug und der dualen Variante sowie der Personal- und Ressourcenausstattung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 2 SPO regelt hinsichtlich der Ziele des Studiengangs: „(1) Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage im Gebiet der Rettungswissenschaft und den zugehörigen Bezugswissenschaften, insbesondere die wirtschaftlichen, technischen und medizinischen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln im außerklinischen und klinischen Umfeld der Notfallversorgung sowie des Katastrophen- und gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes befähigen. Das Berufsfeld selbst ist interdisziplinär und intersektoral bestimmt, sehr breit gefächert und erstreckt sich von Betreibenden des Rettungsdienstes, Feuerwehren und Kliniken bis hin zu Behörden und Unternehmen im Umfeld des Rettungswesens sowie des Katastrophenschutzes und des Krisenmanagements. (2) Die Berufsfeld ist bestimmt vom Zusammenwirken der einzelnen Leistungserbringer im Kontext der medizinischen Versorgung mit Fokus auf Notfallsituationen. Die hierbei verwendeten Versorgungsverfahren werden zunehmend durch technologische Entwicklungen und Digitalisierung angereichert, weshalb die Studierenden nicht nur im klassischen medizinisch- pflegerischen Kontext und dessen wirtschaftlicher Erbringung qualifiziert werden, sondern nach Abschluss des Studiums auch dazu in der Lage sind, (informations-) technologische Entwicklungen und deren Mehrwert für die Notfallversorgung zu beurteilen. Aufgrund des breiten Einsatzspektrums entlang der gesamten Versorgungskette werden zudem Kompetenzen im Bereich der interprofessionellen und interkulturellen Kommunikation und Krisenbewältigung vermittelt. (3) Das Studium des Digitalen Rettungsmanagements soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und insbesondere Notfallereignisse zu steuern und dort Verantwortung zu übernehmen. Die Vernetzung medizinischer und betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sachverhalte mit Fragestellungen aus dem Bereich Führung und Kommunikation nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein.“

Besonders die medizinisch-naturwissenschaftlichen Inhalte und deren Verzahnung mit den methodisch-wissenschaftlichen Ansätzen befähigen die Absolvierenden in besonderem Maße zur qualifizierten konstruktiv-kritischen Auseinandersetzung mit den täglichen Fragestellungen des Berufsfelds. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden. (4) Aufgrund der Interdisziplinarität und der hohen Anforderungen aus der Praxis an die Absolvierenden dieses Studiengangs kooperiert die Fakultät Wirtschaftswissenschaften mit der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften. Dem internationalen Charakter der Disziplin der Rettungswissenschaft sowie dem Berufsfeld wird durch die Kooperation mit ausländischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Leistungserbringern Rechnung getragen. (5) Das Studium wird auch in der Studienvariante „Digitales Rettungsmanagement dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. Bei der Wahl der Studienvariante „Digitales Rettungsmanagement dual“ findet eine intensivierte Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.“

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement ausgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der vorliegenden, ausführlichen und aussagekräftigen Formulierung der Qualifikationsziele für den Studiengang in seiner nicht-dualen sowie dualen Variante wird die wissenschaftliche Befähigung ebenso wie die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit hinreichend und überzeugend adressiert; mögliche Berufsfelder werden in § 2 SPO festgelegt und wurden auch vor Ort besprochen (s.a. Abschnitt Curriculum). Auch die Persönlichkeitsentwicklung und die gesellschaftliche Verantwortung der Studierenden und Absolvent:innen wird in der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt.

Die Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen hierbei den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikationen sowie das Curriculum sind im Diploma Supplement ausführlich abgebildet.

Die Zielstellung des Studiengangs sollte jedoch in den studiengangsspezifischen Unterlagen und in der Außendarstellung einheitlich formuliert werden. Zum aktuellen Zeitpunkt entsprechen die Formulierungen im vorliegenden Selbstbericht nicht einheitlich den Ausführungen in den studienorganisatorischen Unterlagen (insbes. SPO und Ausbildungsplan) sowie auf der Homepage. Hieraus

ergeben sich teilweise inkonsistente Zielsetzungen, was einen strukturierten Lehr- und Lernprozess erschweren könnte. Auch werden die geplanten fachlichen Anteile des Curriculums in der Zielformulierung nicht in gänzlicher Übereinstimmung mit den auf der Website des Studiengangs angekündigten inhaltlichen Anteilen (<https://business.thws.de/studierende/studiengaenge/bachelor-digitales-rettungsmanagement/>) dargelegt; gemäß letzterer Darstellung sind ein Drittel Management, ein Fünftel Rettungswesen sowie je etwa ein Siebtel Medizin, Wissenschaft und Digitalisierung vorgesehen. Die Studiengangsverantwortlichen äußerten nachvollziehbar, dass diese Aufteilung auch der anvisierten curricularen Gestaltung entspräche. Daher sollte das Verhältnis der Studieninhalte – auch entsprechend den späteren Tätigkeitsgebieten und den dafür erforderlichen Kompetenzen – ausgewogener abgebildet werden. Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme hierzu mit: „Wir werden die Veröffentlichungen auf der Homepage entsprechend im Rahmen der stetigen Überarbeitung und Aktualisierung anpassen.“ Das Gutachtergremium begrüßt dies, schlägt aber vor, die Empfehlung bis zu ihrer Umsetzung beizubehalten.

In der Kompetenz-Ziel-Matrix, die dem Selbstbericht beiliegt, legt die Hochschule dar, wie das Erreichen der Studiengangziele durch den Studiengangsaufbau und die Konzeption der angebotenen Module sichergestellt werden soll; die Entwicklung der Matrix wird gutachterseitig begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Zielstellung des Studiengangs sollte in den studiengangsspezifischen Unterlagen und in der Außendarstellung einheitlich formuliert werden; dabei sollte auch das Verhältnis der Studieninhalte ausgewogener abgebildet werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Gemäß § 3 SPO gilt hinsichtlich der Aufnahme des Studiums: „(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Digitales Rettungsmanagement ist der Nachweis a) der Hochschulreife, b) der Fachhochschulreife oder c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 [...]. (3) Neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 ist der Nachweis einer mindestens achtwöchigen, dem Bachelorstudiengang Digitales Rettungsmanagement dienenden praktischen

Tätigkeit zu erbringen (Vorpraxis). Die Vorpraxis muss als eine dem Bachelorstudiengang Digitales Rettungsmanagement dienende praktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung mit Bezug zur Notfallversorgung und/ oder dem Katastrophen- bzw. gesundheitlichen Bevölkerungsschutz erbracht worden sein. Die Vorpraxis soll möglichst zusammenhängend und vor Studienbeginn abgeleistet sein. Die Vorpraxis kann bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Die Vorpraxis soll in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung (z. B. Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Sozialleistungsträger, konfessionelle, staatliche und kommunale Kliniken) abgeleistet werden und mindestens 35 Stunden pro Woche umfassen.“

Das Studienprogramm setzt sich nach Angaben der Hochschule aus fünf konzeptionellen Feldern zusammen: Management, Digitalisierung, Rettungswesen, Medizin sowie Wissenschaft (u.a. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden). In den ersten beiden Semestern werden in allen Bereichen die Grundlagen geschaffen und die Vielschichtigkeit des künftigen Tätigkeitsfeldes erkennbar. Dies betrifft organisationale, betriebswirtschaftliche und juristische Aspekte, das medizinisch-naturwissenschaftliche Basiswissen und wissenschaftliches Arbeiten. Im ersten Semester belegen die Studierenden entsprechend die Module „BWL von Gesundheitsorganisationen“, „Grundlagen des Organisations- und Innovationsmanagements im Rettungswesen“, „Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Grundlagen Pflegewissenschaften“, „Grundlagen Rettungswissenschaft“ und „Informationstechnologie im Gesundheitswesen“. Im zweiten Semester folgen die Module „Grundlagen der Gesundheitsökonomie“, „Grundlagen des Personalmanagements in Gesundheitsorganisationen“, „Anamnese und Klinische Untersuchung“, „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen im Rettungswesen“, „Grundlagen Medizintechnik und Telemedizin“ und „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“.

Ab dem dritten Semester werden diese Säulen nach Auskunft im Selbstbericht sukzessive vertieft und durch Einbindungen von Fragestellungen aus der Praxis ergänzt. Die Studierenden erkennen, dass der „Gesundheitsmarkt“ nicht den klassischen Marktgesetzen folgt und dass in umlagefinanzierten Bereichen besondere Anreizmechanismen vorherrschen. Gleichzeitig werden die Fertigkeiten erlernt, mit welchen Zahlen und Methoden ein „klassisches“ Unternehmen geführt werden kann – und welche Grenzen im Bereich des Rettungswesens auftreten. Ergänzend werden Aspekte der Daseinsvorsorge und die Verantwortung des Staats und die Rolle der einzelnen Akteure im Rettungswesen thematisiert. Für das dritte Semester sind entsprechend die Module „Finanzierung und Rechnungswesen im Gesundheitswesen“, „Projekt- und Prozessmanagement im klinischen und präklinischen Kontext“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende), „Allgemeine und Spezielle Notfallmedizin“, „Grundlagen des Krisen- und Katastrophenmanagements“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende), „Digitale Technologien und Anwendungen (Präklinik“ und

„Grundlagen Mathematik und Statistik“ vorgesehen. Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module „Integrierte Versorgungskonzepte“, „Kommunikations- und Präsentationstechnik“, „Anästhesie und Intensivmedizin“, „Medizin-, Notfall- und Katastrophenlogistik“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende), „Digitale Technologien und Anwendungen (Klinik)“ und „Forschungsmethoden I“.

Das fünfte Semester beinhaltet das „Praxismodul“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende, für dual Studierende verpflichtend beim Praxispartner), bestehend aus Praxisphase und Praxisseminar. Gemäß § 5 Abs. 4 SPO gilt: „Im Rahmen der Studienvariante „Digitales Rettungsmanagement dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät THWS Business School.“

Das sechste Semester sieht die Module „Bachelorarbeitsmodul“ (inkl. Bachelorarbeit und Bachelorseminar, binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende, für dual Studierende verpflichtend beim Praxispartner), „Forschungsmethoden II“, „AWPM“ (Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer) und „FWPM“ (Fachbezogene Wahlpflichtfächer) vor. Dual Studierende belegen statt dem Modul „FWPM“ verpflichtend das Modul „Transferkolloquium“.

Die Positionierung der Bachelorarbeit im sechsten Semester begründet die Hochschule im Selbstbericht wie folgt: „Die Erstellung der Bachelorarbeit schließt direkt an die Praxisphase an. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Studierenden einerseits direkt in der Praxisphase in ein Thema einsteigen können, welches sie fachlich-methodisch eingehender bearbeiten können. Andererseits schafft es die Gelegenheit, die Erkenntnisse aus der Praxisphase und der Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten und siebten Semester aufzugreifen und in einschlägigen Seminaren und Wahlpflichtfächern nachzubereiten. Zudem verfügen die Studierenden in dieser Phase des Studiums über hinreichend Praxiserfahrung und Methodenkompetenz, um letzte anspruchsvolle Fragestellungen aus dem realen Einsatzgeschehen qualifiziert erfassen und bewerten zu können. Somit erlangen sie den „letzten Schliff“ vor ihrem Eintritt in den Berufsalltag. Für Studierende in der dualen Variante des Studiengangs wird die systematische inhaltliche Verzahnung insbesondere in den abschließenden drei Semestern zusätzlichen Wert bieten.“

Die Studierenden schließen das Studium im siebten Semester mit den Modulen „Risikomanagement und Qualitätsentwicklung“, „Interprofessionelles und interkulturelles Arbeiten“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende), „Medizinethik und „Medizinrecht“, „Führung und Taktik in besonderen Einsatzlagen“, „Seminar zu aktuellen Fragen des Rettungswesen“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem

Praxisanteil für dual Studierende) und „Präklinisches und Klinisches Informations- und Technologiemanagement“ ab.

Der Studiengang besteht außer den Modulen „AWPM“ und „FWPM“ (in der nicht-dualen Variante) ausschließlich aus Pflichtmodulen.

In der Kompetenz-Ziel-Matrix, die dem Selbstbericht beiliegt, legt die Hochschule dar, wie das Erreichen der Studiengangsziele durch den Studiengangsaufbau und die Konzeption der angebotenen Module sichergestellt werden soll.

Lehrformen sind Seminaristischer Unterricht, Projekt und Seminar.

Regelungen zum Praxismodul finden sich in § 11 APO sowie in § 6 SPO.

Den Studierenden wird nach Angabe im Selbstbericht durchgehend die Möglichkeit geboten, sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einzubringen. Es wird für jeden Jahrgang ein Semestersprecherteam gewählt, welches die Belange der Studierendenschaft an die Studiengangsleitung heranträgt, Rückmeldungen aufgreift und in das Semester spiegelt. Zudem wird durch den Studiengangsleiter wöchentlich ein Zeitfenster zu Beginn einer Lehrveranstaltung angeboten, in welchem jeder Jahrgang eigene Belange einbringen kann, welche im Kreise des Kollegiums diskutiert werden. Auch führen die Lehrenden regelmäßig Lehrevaluationen durch, welche mit den Studierenden nachbesprochen werden (s.a. Abschnitt Studienerfolg).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß der Aussagen der Studiengangsverantwortlichen vor Ort spricht der Studiengang zwei Zielgruppen an – einerseits Personen, die bereits eine gesundheits-, notfall- bzw. rettungsbezogene Vorbildung haben (Rettungssanitäter:innen, Notfallsanitäter:innen, Gesundheitsökonom:innen), und andererseits Personen, die in Behörden (Gesundheitsamt, Katastrophenschutzbehörde o.ä.) tätig werden möchten. Derzeit sind Notfallsanitäter:innen, Rettungssanitäter:innen, Feuerwehrfrauen bzw. -männer, Personen aus der Anästhesie bzw. Pflege und Personen ohne vorherige Aus- bzw. Weiterbildung im Studiengang eingeschrieben, was der Vielfalt der adressierten Branchen bzw. erwarteten Vorerfahrungen gut entspricht. Die Mehrzahl der Studierenden kommt aus der Region. Je nach Zielgruppe erfolgen teilweise Anrechnungen fachlicher Vorkenntnisse. Für medizinische Module ist die Anrechnung aus Gutachtersicht für z. B. Notfallsanitäter:innen sinnvoll. In anderen Fällen (bspw. Anrechnung Praxissemester) sollte dies überdacht werden (s.u.).

Neben dem Nachweis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes müssen Studierende nachweisen, dass sie die mindestens achtwöchige Vorpraxis absolviert haben. Nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen vor Ort können als Vorpraxis solche Tätigkeiten anerkannt werden, die eine Befähigung im Rettungs-/Katastrophenmanagement

beinhalten (bspw. Krisenstab in einem Unternehmen, Katastrophenvorsorge Flughafen Frankfurt, Einsatzplanung Krankenhaus); der Praktikantenbeauftragte prüft die Passung. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Gutachtergremiums zur Sicherstellung, dass es sich um passende berufliche Einsatzfelder handelt, zielführend.

Das Studienprogramm setzt sich sinnvoll aus den fünf konzeptionellen Feldern Management, Digitalisierung, Rettungswesen, Medizin sowie Wissenschaft zusammen. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Bezeichnung „Rettung“ konkreter und berufsfeldübergreifend ausdefiniert werden könnte. Mit dem Wort „Rettung“ wird aus Sicht der Gutachter:innen überwiegend die berufliche Fachrichtung „Rettungsdienst“ angesprochen, was sich auch in den Vorkenntnissen vieler Studierender zeigt. Die Studiengangsverantwortlichen äußerten jedoch, dass der Begriff „Rettung“ übergreifend für die Bereiche Rettung / Notfall / Katastrophe sowie eher für umfassendere, komplexere denn als individuell personenbezogene Situationen zu verstehen sei. Es wird daher angeregt, die Studiengangbeschreibung hinsichtlich der Zielgruppdefinition so zu ergänzen, dass auch die beruflichen Fachrichtungen der Feuerwehr, THW usw. besser angesprochen werden. Die Hochschule teilt hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass dies mit der nächsten Überarbeitung der Homepage umgesetzt werden wird, was gutachterseitig begrüßt wird. Inhaltlicher Schwerpunkt des Studiengangs ist nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen das Themenfeld Management im Kontext von Rettung / Notfall / Katastrophe sowie Digitalisierung / Technologie / Medizintechnik; medizinische Inhalte werden nur insofern gelehrt, als sie für die Ausübung von Aufgaben im digitalen Rettungsmanagement erforderlich sind. Der Bereich Digitalisierung wird 1. aus medizinischer Sicht u. a. über die Telemedizin (digitale Anwendungen in Klinik und Prälklinik), 2. aus Sicht der Informatik über IT-Module aus der Wirtschaftsinformatik (Durchführung IT- & Digitalisierungsprojekt, gewinnbringende Nutzung von KI, Fokus auf IT im Gesundheitsmanagement) sowie 3. im Bereich angewandte Ethik (Grenzen der Technik im Rettungswesen) ausreichend inhaltlich abgedeckt. Im Bereich Gesundheitsökonomie erlernen die Studierenden zentrale Grundlagen einer Betriebswirtschaftslehre in einem nicht vollkommenen Markt und einem umlagefinanzierten System. Auch rechtliche und institutionelle Grundlagen sind in angemessenem Umfang in das Curriculum integriert.

Daneben wäre es wegen des späteren Einsatzes der Absolvent:innen an der Schnittstelle der Bereiche Notfallmedizin, Feuerwehr, Technische Rettung & Katastrophenschutz sinnvoll, wenn die Studierenden in den praktischen und theoretischen Modulen möglichst vielfältige Erfahrungen aus allen Bereichen erwerben könnten. Für das Erreichen des generalistischen Anspruchs könnte daher vorgesehen werden, dass die Studierenden entsprechend in mindestens zwei Bereichen Einblicke erhalten; so ist nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen eine Kooperation mit der Polizei Unterfranken bereits angebahnt und eine ebensolche Kooperation mit der Feuerwehr Würzburg angebracht. Das Gutachtergremium geht aufgrund der Gespräche vor Ort sowie der Ausführungen der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme davon aus, dass die anvisierten, vor Ort besprochenen

Detaillierungen des Curriculums im 6. und 7. Semester (Angebot von Wahlpflichtmodulen im Bereich grenzüberschreitender Rettungsdienst im sechsten Semester bzw. stärkere Berücksichtigung des Themas Führung über das Modul „Führung und Taktik in besonderen Einsatzlagen“ hinaus bzw. Vertiefung von Themen aus der Bachelorarbeit im siebten Semester) weiter konkretisiert werden. Die Verortung der Bachelorarbeit im vorletzten, sechsten Semester wird gutachterseitig unkritisch gesehen, da im siebten Semester praxisbezogene Themen aus der Bachelorarbeit noch einmal vertieft werden können; dass damit ein seitens der Studiengangsverantwortlichen intendierter ‚Feinschliff‘ der Gesamtqualifikation erfolgen kann, ist aus Gutachtersicht überzeugend.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der Studiengang daher hinsichtlich der Eingangsqualifikationen und der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Inhalte der Module entsprechend der Studiengangsbezeichnung „Digitales Rettungsmanagement“ gut angepasst. Dies bestätigten auch die Studierenden vor Ort, die den Studiengangstitel stimmig zu dem von ihnen absolvierten Curriculum einschätzten. Auch die Abschlussbezeichnung ist inhaltlich passend.

Es sind zwei Wahlpflichtmodule vorgesehen. Dabei erlaubt das Allgemeine Wahlpflichtmodul (AWPM) im begrenzten Umfang von 5 ECTS-Punkten eine freie Auswahl aus dem Fächerangebot der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften (vgl. <https://fang.thws.de/fakultaet/awpf/faecheruebersichtanmeldungstornierung/>). Somit können die Studierenden hier ihr Studium entsprechend ihren Neigungen breit vertiefen. Das Fachbezogene Wahlpflichtmodul wird von Studierenden der nicht-dualen Variante ebenfalls im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus einer Liste mit individuellen Fächerbeschreibungen gewählt (vgl. <https://business.thws.de/studierende/vorlesungs-und-belegungsplaene/>). In Summe werden Freiräume eröffnet, wenngleich in einem beschränkten Umfang. Dies erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums vor dem Hintergrund der sehr umfangreichen und breiten Kompetenzen, die im Curriculum vermittelt werden, angemessen.

Hinsichtlich Praxisanteilen im Studiengang spielt neben praktischen Anteilen in regulären Modulen das Praxissemester eine zentrale Rolle im Studiengang, insbesondere in der nicht-dualen Variante. Das Praxissemester findet dabei in beiden Varianten statt. Diesbezüglich wurden vor Ort mehrere Aspekte adressiert, die nachfolgend kurz dargelegt werden.

Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass Studierende, die vor Aufnahme des Studiums eine Ausbildung als Notfallsanitäter:in abgeschlossen haben und drei Jahre berufstätig waren, das Praxissemester nicht absolvieren müssen, sondern dies aufgrund der vorherigen Ausbildungszeit sowie Berufstätigkeit angerechnet bekommen. Das Gutachtergremium gewann den Eindruck, dass dies ungünstig sein könnte, da sich die Ausbildungs- und Arbeitsinhalte von Notfallsanitäter:innen von den nach vier Semestern Hochschulstudium zu absolvierenden Inhalten im Praxissemester unterscheiden sollten und auch nicht im Einklang stehen mit den derzeit im Ausbildungsplan für das

Praxissemester formulierten Zielen. Die Studiengangsverantwortlichen legten nachvollziehbar dar, dass die Vorgaben für die formale Anrechnung der Ausbildungszeit und Berufstätigkeit erfüllt seien (Anrechnung von Kompetenzen) und antragstellenden Studierenden daher aus formalen Gründen die Anrechnung nicht verwehrt werden könne. Das generelle Ziel des Praxissemesters sei jedoch, dass Studierende ein (neues) Praxisfeld vor dem Hintergrund ihres bisherigen Studiums explorieren; diese Sicht wird gutachterseitig geteilt. Da zudem der Studiengangstitel ebenso wie die Ziele des Studiengangs insgesamt auf eine weitergehende akademische Perspektive auf das – noch spezifischer: digitale – Rettungsmanagement abzielen, sollte aus Sicht des Gutachtergremiums im Sinne der akademischen Qualitätssicherung perspektivisch kritisch geprüft werden, welche praktischen Ausbildungsinhalte und beruflichen Vorerfahrungen (insbes. Notfallsanitäter) auf das Praxissemester anrechenbar sein sollen. Die Hochschule teilt hierzu in ihrer Stellungnahme mit: „[...] Die rechts-sichere Formulierung einer solchen Einschränkung der Anrechenbarkeit von Ausbildungsinhalten und beruflichen Vorerfahrungen, gerade im Hinblick auf die Lissabon-Konvention, muss [...] eingehend geprüft werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass es nicht zu Ungleichbehandlungen zwischen den Studierenden kommt und die Überprüfung der Anrechenbarkeit muss praktikabel umsetzbar sein. Wir werden uns im Rahmen der Studiengangsentwicklung damit beschäftigen und dabei u.a. die Ergebnisse der Studienzufriedenheitsbefragung der ersten Kohorte, die das Praxissemester im kommenden Wintersemester antritt, berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich noch keinerlei Aussagen darüber treffen, inwieweit eine Anrechnung des Praxissemesters die Zielsetzung des Studiums beeinflusst.“ Da sich die vorgeschlagene Empfehlung nicht auf die – derzeit noch nicht vorliegende – Erfahrung der Studierenden im Praxissemester bezieht, sondern auf die konzeptuelle Entscheidung der Studiengangsverantwortlichen, Praxiszeiten vor Studienbeginn auf ein im Studienverlauf spät angesiedeltes Semester anzurechnen, welches auf den Kompetenzerwerb in den vorangegangenen Semestern aufbaut, schlägt das Gutachtergremium vor, diese beizubehalten. Hinsichtlich der zu vermeidenden Ungleichbehandlung könnte ein Kriterienkatalog für die Anrechnungspraxis erstellt werden.

Die Durchführung des Praxissemesters orientiert sich an den Festlegungen in den Modulbeschreibungen sowie an den Ausführungen im Ausbildungsplan. Dabei wird aus Sicht des Gutachtergremiums generell eine gute Verzahnung zwischen dem Studium und der Praxis ermöglicht, einerseits durch das begleitende Praxisseminar, andererseits durch die in der Modulbeschreibung und im Ausbildungsplan bisher realisierte Konkretisierung des Praktikums (in der dualen Variante gilt gemäß Praxisplan, s.u., für das fünfte Semester ebenfalls der genannte Ausbildungsplan). Um die theoretische Kompetenz jedoch auch wirklich in der Breite praktisch zu vertiefen, sehen die Gutachter:innen einen Optimierungsbedarf beim Praxissemester hinsichtlich zwei Aspekten.

Aus Sicht des Gutachtergremiums enthält der Ausbildungsplan derzeit eine zu große Auswahl an möglichen Praktikumsgebern sowie dort möglichen Tätigkeitsbereichen, die jeweils nicht alle die

Ziele und Themen des Studiengangs widerspiegeln; die Praktikumsgeber reichen von Rettungsdienstbetrieben über Krankenhäuser, MVZ, Hilfsorganisationen, Behörden, Sozialverbände, Veranstaltungsbetriebe und Messen, Werkfeuerwehren und Betreiber kritischer Infrastruktur über Institute und Forschungseinrichtungen in den Bereichen Rettungswesen, Akut- und Notfallmedizin, Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz, Gefahrenabwehr und Katastrophenmanagement bis hin zu Herstellern von Softwarelösungen, Produkten und Medizinprodukten für die Bereiche Rettungswesen und klinische Akut- und Notfallmedizin. Dies erschwert es Studierenden, die Passung von möglichen Praktikumsgebern und den zu erfüllenden Aufgaben im Unternehmen selbst gut einzuschätzen sowie passende Praktikumsaufgaben mit den Praktikumsgebern festzulegen. Auch wenn die Studierenden von den Lehrenden zum Praxissemester und zur Auswahl passender Praktikumsgeber beraten werden – u. a. gemäß Modulbeschreibung auch im Praxisseminar – und die Studiengangsverantwortlichen auch mit den Praktikumsgebern mögliche Aufgaben für die Studierenden abstimmen, ist eine spezifischere Konzeption des Ausbildungsplans zu empfehlen. Dieser sollte entsprechend reduzierte Optionen zur Umsetzung des Praxissemesters, welche konkreter Bezug auf die Qualifikationsziele des Studiengangs nehmen, enthalten. Die Hochschule teilte in ihrer Stellungnahme hierzu mit: „Der Ausbildungsplan dient als Anhaltspunkt für die Studierenden bei der Suche nach einem Praktikumsplatz im gesamten Spektrum des integrierten Hilfeleistungssystems und darüber hinaus. Durch den engen Austausch der Studierenden mit den Lehrenden startet bereits nach Ende des ersten Studienjahres die Suche nach einem Praktikumsplatz und die Professoren beraten die Studierenden (bei Bedarf) auch individuell. Zusätzlich findet im vierten Semester in Vorbereitung auf das Praxissemester der erste Teil des Praxisseminars für die Studierenden statt, in welchem mögliche Einsatzstellen konkretisiert werden. Berufsziele sowie eigene Vorkenntnisse können so individuell berücksichtigt werden, sodass die Studierenden eine hohe Passung mit dem Praktikumsplatz erwarten dürfen. Alle Praktikumsverträge werden schließlich vor der Freigabe durch den Praktikumsbeauftragten, ggf. in Rücksprache mit den Studiengangverantwortlichen, auf ihre Eignung hin geprüft. Da die erste Kohorte [...] das Praxissemester im kommenden Wintersemester erst antritt, können hier noch keinerlei Rückschlüsse gezogen werden, wie das Praxissemester in den verschiedenen Einsatzorten von den Studierenden erlebt und bewertet wurde. Sollte sich in der Evaluation des Praxissemesters durch die kommende(n) Kohorte(n) herausstellen, dass nachjustiert werden sollte, werden wir das im Rahmen der Studiengangsentwicklung selbstverständlich tun. Die Anzahl und Art der möglichen Praktikumsgeber ist bewusst gewählt: Die Lehr-/Lerninhalte des Studiengangs sind breit gefächert, sodass die Bewältigung von jedweden Krisen- und Katastrophensituationen weitestgehend branchenneutral erlernt werden. Eine Reduzierung der Optionen zur Umsetzung des Praxissemesters entspricht unserer Ansicht nach nicht diesem Verständnis und den Qualifikationszielen des Studiengangs. Hinsichtlich letzteren können wir keine Diskrepanz zwischen den Studienzielen gem. SPO und dem Praxisplan erkennen.“ Das Gutachtergremium kommt aufgrund der Ausführungen der Hochschule zu der Einschätzung, dass die Empfehlung entfallen kann. Es vertraut darauf,

dass die Hochschule die im Ausbildungsplan genannten Optionen zur Umsetzung des Praxissemesters mittelfristig prüfen und, sofern erforderlich, vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Studierenden und unterstützt durch Evaluationsmaßnahmen anpassen wird.

Die Modulbeschreibung für das Praxissemester ist zudem derzeit sehr generisch formuliert und greift nicht die im Ausbildungsplan konkretisierten Inhalte und Ziele insbesondere für das Praktikum auf. Aufgrund der erkennbaren Diskrepanz der Unterlagen musste aus Sicht des Gutachtergremiums die Modulbeschreibung für das Praxissemester konkreter und mit inhaltlichem Bezug zum Ausbildungsplan (bzgl. Aspekte Ausbildungsziel und -inhalte) formuliert werden. Die Hochschule reichte mit der Stellungnahme eine angepasste Modulbeschreibung ein. Das Gutachtergremium kommt angesichts der überarbeiteten Modulbeschreibung zu der Einschätzung, dass diese nun konkreter und mit inhaltlichem Bezug zum Ausbildungsplan formuliert ist. Die vorgeschlagene Auflage kann daher entfallen.

Nach Angaben der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme sind zudem Exkursionen Bestandteil des Lehrverständnisses an der THWS Business School und werden durch die Lehrenden fallweise angeboten. Dies wird gutachterseitig ausdrücklich begrüßt.

In der dualen Studienvariante gilt für die Praxisanteile aller Semester zusätzlich zu dem für das fünfte Semester ebenfalls geltenden Ausbildungsplan der Praxisplan, der modulübergreifend Festlegungen zu möglichen Inhalten der praktischen Tätigkeit in Bezug zu den im jeweiligen Semester gelehrteten Modulen enthält. Auch findet im dritten, vierten, sechsten und siebten Semester gemäß Praxisplan das Transfer-Kolloquium statt. Dies gewährleistet, dass eine durchgängige inhaltliche Verzahnung der Lernorte stattfinden kann (s. a. Abschnitt Besonderer Profilanspruch).

Die Auswahl der Lehrformen ist aus Sicht des Gutachtergremiums generell passend. Auf Nachfrage des Gutachtergremiums, ob bzw. wie der Umgang mit Großschadensereignissen (wie bspw. die Coronapandemie, das Hochwasser im Ahrtal) im Studiengang simuliert wird, teilten die Studiengangverantwortlichen mit, dass die Simulation solcher Ereignisse im Studiengang nur schwer abbildbar sei, man aber mit Lagedarstellungen arbeite sowie mit digitalen Lösungen – einerseits im Projekt „D2PuLs - Digitale Dynamische Patienten- und Lagesimulation“, welches in Kooperation des Instituts für Rettungswesen, Notfall- und Katastrophenmanagement (IREM) der THWS mit regionalen Partnern durchgeführt wird, und andererseits studiengangsspezifisch durch die Kooperation mit einer tschechischen Firma, die mit virtueller Realität Großschadensereignisse simuliere, wodurch der Umgang mit diesen eingeübt werden könne. Solche und andere digitale Kompetenzen, die gemäß Qualifikationszielen im Studiengang erworben werden, werden auch nach Aussagen der Studierenden in ausreichendem Umfang vermittelt. Das Gutachtergremium hatte angeregt, die entsprechenden Lehr- und Lernformen, die hierzu genutzt werden (bspw. Lerntools, -apps, oder -software), konkreter im Modulhandbuch auszuweisen, um etwa das Erlernen der praktischen Umsetzung des

Umgangs mit digitalen Management-Prozessen oder Einsatzplanungen transparent zu machen. Die Hochschule teilt hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass lediglich die Lehrveranstaltungsarten im Modulhandbuch ausgewiesen würden, eine weitere Konkretisierung erfolge über den Studienplan. Da im Studienplan, welcher dem Selbstbericht beiliegt (Anlage A_4), eine entsprechende Rubrik derzeit nicht vorgesehen ist, könnte diese ergänzt werden, um entsprechend über (bspw.) die Tools, die zur Vermittlung des Umgangs mit digitalen Management-Prozessen oder Einsatzplanungen eingesetzt werden, zu informieren. Da die Studierenden im Studiengang über ein breites Spektrum einschlägiger Vorerfahrungen und beruflicher Hintergründe in Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Verwaltung und Wirtschaft verfügen, ist es für die Kompetenzentwicklung aller Studierenden hilfreich, die entsprechend unterschiedlichen Wissensstände in der Lehre gewinnbringend zu berücksichtigen. Dies kann unter anderem durch die im Studiengang etablierten formalen Evaluationen und den informellen Austausch (s. Abschnitt Studienerfolg) erfolgen.

Die Studierenden äußerten sich im Gespräch mit dem Gutachtergremium sehr positiv zu ihrer Einbeziehung in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen; dies ist sicherlich auch dem Umstand geschuldet, dass die Kohorten derzeit relativ klein sind und ein enger Austausch hinsichtlich auch der Weiterentwicklung des Studiengangs zwischen Studiengangsverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden besteht. Daher kommen die Gutachter:innen hier zu einer positiven Bewertung (s. aber auch Abschnitt Studienerfolg).

Sehr positiv wird die Aufstellung des Studiengangs mit einer breit vermittelten Kompetenz an der Schnittstelle der Bereiche Notfallmedizin, Feuerwehr, Technische Rettung & Katastrophenschutz bewertet. Es gelingt den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden, interessante und relevante Inhalte zu vermitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte perspektivisch kritisch geprüft werden, welche praktischen Ausbildungsinhalte und beruflichen Vorerfahrungen (insbes. Notfallsanitäter) auf das Praxissemester anrechenbar sein sollen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt nach Auskunft der Hochschule die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen

Unterschiede bestehen, vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning Agreements wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer erteilt (vgl. Beschluss der Hochschulleitung vom 24.11.2015).

Für einen Auslandsaufenthalt bietet sich nach Angaben im Selbstbericht insbesondere das vierte Semester sowie das Praxissemester an. Der Einsatz in einer international tätigen Hilfsorganisation kann für die Studierenden persönlich und fachlich einen hohen Mehrwert bieten. Auch die Erstellung der Bachelorarbeit kann im Ausland erfolgen. Insbesondere angesichts der starken internationalen Forschung im Bereich Rettungswesen ist hier für die Studierenden ein Mehrwert zu erwarten.

Die Studierendenmobilität – auch bzgl. Aufenthalten an anderen inländischen Hochschulen – wird nach Einschätzung der Hochschule durch die durchgängig einsemestrigen Module (mit Ausnahme des Transferkolloquiums in der dualen Variante; hier wäre auch eine Zuschaltung via Zoom denkbar) gewährleistet.

Nach Angaben der Hochschule gibt es zahlreiche Kooperationsangebote auf Hochschulebene. Über die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte werden die Studierenden zu Beginn des Studiums durch die Studiengangsleitung sowie die Auslandsbeauftragten der Fakultät informiert, die den Studierenden auch davon unabhängig jederzeit für Fragen zur Verfügung stehen. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium beantwortet außerdem auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN).

Da der Studiengang erst im Wintersemester 2023/24 gestartet ist, können noch keine Auslandsaufenthalte verzeichnet werden.

Generelle Regelungen zum Auslandssemester sind in § 9 APO getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang bietet aufgrund seiner modularisierten Form und aufgrund des vorgesehenen fachpraktischen Semesters grundsätzlich die Möglichkeit für Auslandsaufenthalte (Praktika bzw. Studienaufenthalte). Die THWS hat eine zentrale, gut auffindbare, institutionelle Beratung für Studierende mit Wunsch nach Förderung im Bereich des Auslandssemesters. Das Gutachtergremium konnte durch die Unterlagen und die Begehung vor Ort wie auch durch das Gespräch mit den Studierenden den Eindruck gewinnen, dass diese ermutigt werden, einen Auslandsaufenthalt in Betracht zu ziehen, und dass ihnen entsprechende hochschulinterne Beratungsstellen für individuelle Beratung bekannt sind. Das Gutachtergremium hatte angeregt, in der Weiterentwicklung des Studiengangs zukünftig auch internationale Kooperationen zu Hochschulen mit fachlichem Bezug zu den im Studiengang enthaltenen Themen Gesundheitswesen, Katastrophenschutz und Rettungsdienst auszubauen. Die Hochschule teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass studiengangspezifische Kooperationen bereits geplant seien und gezielt Kontakt zu einschlägig forschenden und lehrenden

Partnerinstitutionen im Ausland gesucht würde. Dies wird gutachterseitig begrüßt. Die entsprechende Internationalisierung ist zwar im Curriculum bereits in Grundzügen erkennbar, das vierte Semester könnte jedoch in den studienorganisatorischen Unterlagen expliziter für einen Auslandsaufenthalt ausgewiesen werden, u. a. um die Möglichkeit, interkulturelle Kommunikation zu praktizieren, zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht nach Angaben im Selbstbericht aus insgesamt 139 SWS Lehrdeputat (inkl. 4 SWS Lehrdeputat für das Transferkolloquium im Rahmen des dualen Studiums; s.a. Anhang A.VI zum Selbstbericht). 13 Professor:innen übernehmen insgesamt 117 SWS, und 6 Lehrbeauftragte zeichnen für 18 SWS der Lehre verantwortlich. Damit entfallen 84 % der SWS auf professorale Lehre. Vier ausschließlich im Studiengang tätige Professor:innen bekleiden jeweils eine Forschungsprofessur im einschlägigen Bereich. Die Denominationen lauten: Digital Health; Digitalisierung in Rettungswesen, Notfallversorgung und Katastrophenschutz; Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz und Intersektorales Management im Gesundheitswesen (Neuberufung geplant zum Sommersemester 2025).

Die weiteren in der Lehre eingesetzten Lehrenden übernehmen die einschlägigen Veranstaltungen der eigenen Denomination der Wirtschaftswissenschaften. Zudem wird in speziellen Fragestellungen auf ausgewiesene Expert:innen des Bereichs Katastrophenschutz und Rettung zurückgegriffen. Diese stammen aus dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, einschlägigen Bereichen der Gesundheitsämter oder Landratsämter sowie Hilfsorganisationen.

In dem, dem Selbstbericht beiliegenden, Personalhandbuch sind die befindlichen Qualifikationsprofile der Lehrenden aufgeführt. Das dem Selbstbericht beigelegte Merkblatt für Lehrbeauftragte enthält Informationen zur Einstellung von Lehrbeauftragten.

Im Rahmen der Berufungsverfahren an der THWS werden Berufungsausschüsse eingesetzt. Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Hochschulen sind im Art. 57 Abs. 3 BayHIG festgelegt. Bei allen Berufungsverfahren wird Englisch als Lehrsprache verlangt und bei den Probenvorträgen auch geprüft. Näheres zum Berufungsverfahren regeln §§ 62 bis 66 der Grundordnung (GO) der THWS.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie Lehrbeauftragte können nach Auskunft der Hochschule Weiterbildungsangebote des BayZieL in Ingolstadt/München wahrnehmen, darüber hinaus stehen für hauptamtliche Lehrkräfte die Angebote öffentlicher und privater Anbieter wie z. B. der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und zivile Verteidigung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur Verfügung. Das BayZieL ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für alle neu berufenen Professor:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom BayZieL angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ in insgesamt fünf Tagen behandelt.

Weitere Möglichkeiten zur Weiterbildung entstehen durch die Teilnahme an fachbezogenen Tagungen und Konferenzen: Forum Rettungswissenschaften der Deutschen Gesellschaft für Rettungswissenschaften (DGRe), Deutscher Interdisziplinärer Notfallmedizin Kongress (DINK), Bayerischer Katastrophenschutzkongress, medizinische Fachtagungen, Bildungsprogramm auf der RettMobil in Fulda (jährlich), Bildungsangebot auf der FLORIAN in Dresden (jährlich), Bevölkerungsschutzkongress des BBK in Bonn (zweijährlich), Sicherheitsexpo München/Berlin).

All diese Angebote werden nach Angaben der Hochschule regelmäßig von den Lehrenden im Studiengang wahrgenommen. Da die Lehrbeauftragten sehr eng mit der Praxis verzahnt sind, können sie neue Impulse und Erfahrungen aus ihrer Berufspraxis in die Lehre einbringen. Über den Campus Sprache werden ferner im Rahmen der Internationalisierung der Hochschule auch für Mitarbeiter:innen Englischkurse angeboten. Eine hochschulweite Einrichtung an der THWS ist der regelmäßig stattfindende Medienpädagogische Tag zur Unterstützung des Einsatzes von Medien in der Lehre.

Als weitere Möglichkeit der fachlichen Fortbildung werden Forschungs- und Praxisfreisemester genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre im Studiengang erfolgt nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch angemessen ausgewähltes und fachlich adäquat ausgewiesenes Personal im Bereich der Professor:innen und Lehrbeauftragten. Die Lehre wird dabei mehrheitlich durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt. Für die externen Lehrenden aus den Bereichen Katastrophenschutz und Rettung teilt die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass diese seitens des jeweiligen Studiengangs aufgrund ihrer fachlich-beruflichen Eignung ausgewählt werden und zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungsevaluationen verpflichtet sind; entsprechend geht das Gutachtergremium davon aus, dass auch für diese die methodisch-didaktisch Qualifizierung sichergestellt ist. Die Maßnahmen zur Personalauswahl können insgesamt positiv bestätigt werden.

Positiv kann auch hervorgehoben werden, dass für alle neu berufenen Professor:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Teilnahme an dem vom BayZieL angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ verpflichtend angeboten wird. Vor diesem Hintergrund kann die Möglichkeit zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden sehr positiv bewertet werden.

Die vier Forschungsprofessuren im einschlägigen Bereich führen zu sehr guten wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer hervorragenden Vernetzung mit den Akteuren in den Bereichen Notfallmedizin, Feuerwehr, Technische Rettung, Sicherheit und Katastrophenschutz. Entsprechend erfolgt die Lehre nach Einschätzung des Gutachtergremiums wissenschaftlich fundiert und praxisnah.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das nicht-akademische Personal umfasst nach Angaben im Selbstbericht das Fakultätsservice-Team (FakT). Bestehend aus 14 Mitarbeitenden, unterstützt das Team den Studiengang in allen Belangen, z. B. in Bezug auf die Vorlesungs- und Prüfungsplanung, in Finanzfragen oder bei der Durchführung der Berufungsverfahren. Die Büros des FakT sind am Standort Würzburg in der Münzstraße 12 und 19 untergebracht.

Die Räumlichkeiten, die dem Studiengang zur Verfügung stehen, sind im Anhang zum Selbstbericht aufgeführt; dort finden sich auch Informationen zur verfügbaren Software sowie zu unterschiedlichen didaktischen Materialien. Bei Bedarf können weitere Seminarräume oder Hörsäle in den Gebäuden in der Friedrichstraße (Würzburg) oder im Sanderheinrichsleitenweg (Würzburg) gebucht werden. Darüber hinaus können Studierende für Projektarbeiten oder gemeinsames Lernen die Bungalows im Hof der Münzstraße 19 buchen oder die Freiflächen der Ebene 0 sowie die Cafeteria nutzen. Die Raumbuchung von freien Vorlesungsräumen ist ebenfalls möglich. Weitere Arbeitsplätze stehen in der Bibliothek (Sanderring 8a) bereit.

Die für alle Studierenden der Fakultät nutzbare Rechnerinfrastruktur wird vom internen Dienstleister der Hochschule, dem IT Service Center (ITSC), zur Verfügung gestellt. Die Infrastruktur besteht neben Hard- und Software auch aus einer für die Studierenden nutzbaren Beratung. Stand 05/2023 verfügt die Fakultät über folgende Technik-Pools:

- Z.E.02/03, F.0.13: Laborcluster
- Digital Business Lab – Informationsplattform, Innovations- und Kreativlabor für das Digital Business, Virtual-Reality-System, Augmenten-Reality-System

- ProcessLab – Labor für das Management von Geschäftsprozessen
- BehaveLab – Labor zur empirischen und verhaltensorientierten betriebswirtschaftlichen Forschung
- 3D-PrintLab – Labor für das 3D-Druckverfahren
- Z.1.06: SAP Pool I; 24 Arbeitsplätze, Thin Clients, ein Beamer, Projektionswand, WiDi, kein Audio
- Z.2.08: SAP Pool II: 16 Arbeitsplätze, Thin Clients, ein Beamer, Projektionswand, WiDi, kein Audio
- M.2.15: MM-EDV-Pool; 35 Arbeitsplätze, PCs mit Windows-OS, 2-mal Beamer mit Projektionswand, Medienpult CRESTRON, WiDi, Audioausgabe
- S.2.03: Medienlabor; 20 Arbeitsplätze, iMAC, ein Beamer, Projektionswand, WiDi, Audioausgabe

Die Labore verfügen u.a. über ActiveBoards (interaktive Whiteboards), 360 Grad-Kamera, VR-Brillen, Manus VR-Handschuhe, Virtuix Omni Treadmill, einen programmierbaren Roboter (Meccano Meccanoid).

Für den Studiengang wurden Notfallrucksäcke und ein Sonografie-Gerät beschafft. Durch den Einsatz dieser Ausrüstung lernen die Studierenden bereits frühzeitig die grundsätzliche Ausstattung für den Alltagsbetrieb im Rettungswesen kennen. Bereits die bloße Verfügbarkeit verschafft Einblick in die unverzichtbaren Materialien und Gegenstände für eine sachgerechte Notfallversorgung. Die Möglichkeit, diese Ausstattung selbst zu nutzen und zu trainieren, bildet nach Einschätzung der Hochschule die Grundlage für das Verständnis der künftigen Kolleg:innen aus dem notfallmedizinischen Einsatzgeschehen.

Bei Bedarf kann auf die Kapazitäten des Hochschulmedienzentrums (HMZ) zurückgegriffen werden. Das HMZ verfügt über eine vielfältige Medienausstattung. Es steht den Studierenden und Dozierenden aller Fakultäten als Dienstleister in Sachen Medien im Rahmen von audiovisuellen Produktionen, Hochschulprojekten, Vorlesungen und Abschlussarbeiten zur Verfügung. Das HMZ ist in allen Bereichen der Medienproduktion mit aktueller professioneller Technik ausgestattet. Neben dem Verleih von Foto- und Filmkameras, Ton- und Veranstaltungstechnik sowie EDV-Zubehör bietet das HMZ technisch modern ausgestattete Räume und Studios für Fotoshootings sowie Film- und Fernsehproduktionen. Ein großräumiger Hörfunkbereich mit schallisolierten Tonkabinen ermöglicht professionelle Audio- und Radioproduktionen (z. B. TH-Radio). Regie- und Schneideräume sowie Online- und Printredaktion vervollständigen das Angebot.

Die Hochschulbibliothek versorgt alle Studiengänge der Hochschule mit Literatur und Informationsmedien und beinhaltet nach Angaben im Selbstbericht auch die relevante Literatur für den vorliegenden Studiengang (Monographien, Lexika und Zeitschriften in gedruckter und elektronischer Form). Die Bibliothek lizenziert alle wichtigen einschlägigen Datenbanken wie z. B. Nautos, IEEE, ScopusAI, kauft die Produktion der weltweit führenden Wissenschaftsverlage wie z. B. Cambridge

University Press oder Oxford University Press und stellt durch die Teilnahme an den DEAL-Verträgen das komplette Zeitschriftenportfolio von Springer, Wiley, Elsevier neben einer Vielzahl weiterer internationaler Fachjournals zur Verfügung. So ergeben sich circa 500.000 Bücher (die Beschaffungsquote als elektronische Ressource liegt aktuell bei über 96 %) und gut 50.000 Journals (mehr als 99 % als E-Journals). Der Bestand verteilt sich ungefähr zur Hälfte auf den Bereich Technik und Ingenieurwissenschaften, während die andere Hälfte auf Wirtschaft, Sozialwissenschaften und kleinere Fächer entfällt. Die Mittel für studiengangbezogene Neuanschaffungen (E-Books, Printbücher) sind nicht begrenzt, sondern können innerhalb des Gesamtetats gezielt für die im Studiengang relevanten Neuanschaffungen verwendet werden.

Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort. Arbeitsplätze sind vorhanden, es besteht WLAN-Empfang in den Lesesälen. Außerdem stehen stationäre Thin Clients für Recherchen in Datenbanken und im Internet zur Nutzung bereit. Die elektronischen Inhalte sind für alle Hochschulangehörigen als Remote-Zugang von jedem Ort auf der Welt aus nutzbar. Schulungsveranstaltungen (Einführungskurse, Datenbankrecherche-Schulungen, Umgang mit Literaturverwaltungssystemen, Zitierkurse, Zeitmanagement, Beratungsstunden zur Abschlussarbeit etc.) ergänzen das Angebot der Bibliothek.

Für die Verwendung der Studienzuschüsse haben Studierende und Lehrende ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidung auf Fakultätsebene trifft jeweils ein von Studierenden und Professor:innen paritätisch besetztes „6er Gremium“ unter Vorsitz des Dekans bzw. der Dekanin.

Allen Studierenden und Lehrenden steht die auf „moodle“ basierende eLearning-Plattform „eLearning@thws“ zur Verfügung. Hierüber wird Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt, Studierenden können Abgaben einreichen, es stehen Foren und Chats zum Austausch zur Verfügung. Bereitgestellte Unterrichtsmaterialien beschränken sich dabei nicht nur auf Links, Dokumente und Folien, sondern es können auch Videos, u. a. über OpenCast zur Verfügung gestellt werden. Für elektronische Prüfungen steht zudem EvaExam zur Verfügung. Lehrveranstaltungsevaluationen werden zudem seit dem Wintersemester 2024/25 turnusmäßig zentral über EvaSys durchgeführt. Den Studierenden werden zudem weitere elektronische Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, u. a.: Prüfungsanmeldung, Abrufen von Prüfungsergebnissen und Einschreibungsverfahren über das Campusportal sowie Bibliotheksrecherchen über den Online-Katalog.

Das Zentrum Digitale Lehre wurde 2018 im Zuge der Digitalisierungsstrategie der THWS eingerichtet. Den Lehrenden gibt das Zentrum Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning-Einheiten. Es stellt Tools, Soft- und Hardware zur Konzeption, Umsetzung und Produktion von E-Learning-Elementen vor oder stellt diese bereit. Darüber hinaus bietet es Hilfestellung bei Fragen zum Agilen Management und, damit verbunden, agilem Arbeiten. Den Lernenden bietet das Zentrum Orientierung und Vorbereitung. Insbesondere verfolgt es den Anspruch, eine Übersicht

gewinnbringender Tools zur Kollaboration und Kommunikation in Projekten und Teams zu geben. Dabei sollen Werkzeuge vorgestellt werden, die auch international praktische Anwendung finden. So sollen Studierenden die erforderlichen Kompetenzen als auch das notwendige Wissen für die heutige, weit diversifizierte Medienwelt vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des nicht-akademischen Personals ist mit 14 Mitarbeitenden im Fakultätsservice-Team (FakT) ausreichend; das Team unterstützt den Studiengang in adäquater Weise. Nach Rückmeldung der Studierenden wird der durch das dezentrale aber auch das zentrale technische und administrative Personal angebotene Service sehr positiv wahrgenommen. Administrative und technische Anfragen werden zeitnah und sehr professionell beantwortet bzw. werden mögliche Lösungswege angeboten. Auch Hörsäle und Lernräume stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, die IT-Ausstattung der Hochschule ist vorbildlich. Die Hochschulbibliothek hält die notwendige Fachliteratur vor. Zusätzlich können die Studierenden bei Bedarf mit ihrem Studierendenausweis auch auf die Bibliotheksservices der Universität Würzburg zugreifen, welche fußläufig zu erreichen ist.

Sehr positiv fiel dem Gutachtergremium insgesamt die hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Services der Hochschule von der Einschreibung bis zur Lösung persönlicher alltäglicher Schwierigkeiten auf. Die räumliche Ausstattung hinterließ ebenfalls einen positiven Eindruck. Die Ausstattung mit Geräten (Medizintechnik, Drohne etc.) ist am Standort Würzburg limitiert, jedoch ausreichend, da im Studium nicht die praktische Handhabung der Geräte erlernt werden soll, sondern Kenntnisse über deren Einsatz. Hierfür erscheint dem Gutachtergremium das im Studiengang genutzte Bild- und Videomaterial wichtiger zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

§ 21 Abs. 1f APO regelt hinsichtlich der möglichen Prüfungsformen im Studiengang: „(1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. (2) Eine Prüfungsleistung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. Als Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind vorgesehen: a) Studien- oder Projektarbeit (§ 26), b) Referat, c) Präsentation, d) Dokumentation, e) Kolloquium, f) Hausarbeit, g) Portfolio und h) praktische oder künstlerische Studienleistung.“ Von diesen kommen gemäß Angabe im Selbstbericht zum Einsatz: Referat, Präsentation, Dokumentation, Hausarbeit, Portfolio, praktische oder künstlerische Studienleistung.

Schriftliche Prüfungsleistungen sind gemäß § 23 APO in der Regel Klausuren. Zudem können semesterbegleitend freiwillig Bonusleistungen zur Notenverbesserung erbracht werden. Regelungen hierzu finden sich in § 29 APO.

Bei der Auswahl der Prüfungsformen wird nach Angaben im Selbstbericht darauf geachtet, dass Modulinhalt/zu erwerbende Kompetenzen und Prüfungsform sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in der SPO-Anlage, den Modulbeschreibungen sowie im Studienplan definiert, wobei § 7 SPO und §§ 26f APO ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen beinhalten.

In der Anlage zur SPO findet nach Angaben der Hochschule eine Eingrenzung der Auswahl auf maximal drei mögliche Prüfungsformen pro Modul statt. Ausnahme sind hierbei die Wahlfächer, um den Lehrenden die Prüfungsform zu ermöglichen, die zu den zu erwerbenden Kompetenzen stimmig ist. Die Festlegung des gewählten Prüfungsformats durch die Dozierenden erfolgt im Vorsemester und wird mit dem Studienplan vom Fakultätsrat bestätigt und über die Website des Programms transparent gemacht. Jede Lehrperson ist angehalten, zu Beginn des Moduls die Struktur der Prüfungsleistung eingehend zu erläutern. Dies umfasst auch Durchführung inkl. Frist(en) sowie Bewertung und Erwartungshorizont. Im Studienplan werden zudem zugelassene Hilfsmittel definiert.

§ 31 Abs. 1 f APO regelt hinsichtlich der Prüfungszeiten: „(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. Prüfungen können an allen Kalendertagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgenommen werden. (2) Der Prüfungszeitraum beginnt in der Regel unmittelbar nach der Vorlesungszeit. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe des Prüfungszeitraums hat bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen.“ Regelungen zur Prüfungsan- und -abmeldung finden sich in § 32 APO.

In der letzten Woche der Vorlesungszeit können – sofern der Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird – Prüfungen in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern abgenommen werden (§ 31 Abs. 3 APO). Beginn und Ende der vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit sind in der „Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern“ definiert. Die schriftlichen Prüfungen werden ausschließlich in dem semesterweise stattfindenden Prüfungszeitraum abgehalten, welcher drei Wochen umfasst. Die Organisation aller schriftlichen Prüfungen erfolgt zentral durch Mitarbeiter:innen des FakTs, um Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten. Der Prüfungsplan wird über die Homepage veröffentlicht.

Seit dem Wintersemester 2019/20 ist nach Auskunft im Selbstbericht eine Regelung zur verbindlichen Prüfungsanmeldung in Kraft (vgl. § 32 APO). Die Anmeldung zur Prüfung hat modulweise für jedes Prüfungssemester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. Das Verfahren wird vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn

der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender an einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht teil, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, die bzw. der Studierende hat sich bis zwei Wochen vor dem Tag des jeweiligen Prüfungstermins über den Hochschulservice Studium von der Ablegung der Prüfungsleistung abgemeldet. Die fristgemäße Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich und führt dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht abgelegt gilt. Eine nicht fristgemäße Abmeldung steht einer fristgemäßen Abmeldung gleich, wenn die Nichteinhaltung der Frist aus Gründen erfolgte, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 36 APO geregelt. Unter anderem ist in § 36 Abs. 1 APO definiert: „Wurde eine benotete Modul- oder Modulteilprüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. Wurde auch die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Prüfungen des Modulstudiums können nur einmal wiederholt werden.“ Für maximal vier Modulprüfungen kann zudem ein Antrag auf Notenverbesserung gemäß § 37 APO gestellt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 33 APO hinterlegt: „Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.“ Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Hochschulservice Studium (HSST) zu stellen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

Außerdem besteht nach § 40 APO die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den jeweiligen Modulen werden unterschiedliche Prüfungsarten angeboten – entweder schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) oder sonstige Prüfungsleistungen (Referat, Präsentation, Dokumentation, Kolloquium, Hausarbeit, Portfolio oder praktische Studienleistung) –, so dass ein kompetenzorientiertes, individuell abgestimmtes Prüfen sichergestellt wird. Auch die Auswahl der Prüfungsformen und -arten wird als sehr positiv eingeschätzt. Die Gutachter:innen sehen eine ausgewogene Mischung unterschiedlicher Prüfungsformen und -arten, die es erlauben, die jeweiligen erworbenen Kompetenzen passend zu evaluieren. Von Seiten der Studierenden gab es keine Kritik an der Gestaltung und dem Umfang der Prüfungen. Insbesondere Portfolioprüfungen werden an der Hochschule zunehmend genutzt (s. a. Handreichung Portfolio, die dem Selbstbericht beiliegt), um

einerseits den Workload in einem angemessenen Rahmen zu halten und mit den Studierenden durchgängig im Austausch bzgl. der Lehrinhalte zu sein, aber auch, um spezifische Kompetenzen abprüfen zu können, wie etwa beim Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“, in dem eine Literaturrecherche plus *elevator pitch* mit einer Präsentation der Rechercheergebnisse über Pecha Kucha und einem Aufsatz im Review-Format kombiniert werden. Auch die Studierenden äußerten, dass dieser Prüfungsmodus einerseits die Themen des Moduls gut abdeckt und durch eine zeitlich sinnvolle Organisation auch gut semesterbegleitend zu realisieren ist. Vor Ort wurde auch besprochen, dass mit den Portfolioprüfungen teilweise auch das Arbeiten unter Zeitdruck, wie es im Berufsalltag im Bereich Notfall / Rettung / Katastrophe oft üblich ist, simuliert werden kann; dies wird gutachterseitig als hilfreich bewertet.

Semesterbegleitend freiwillig erbrachte Bonusleistungen zur Notenverbesserung sind aus Gutachtersicht zudem eine gute Möglichkeit für Studierende, ihren Notendurchschnitt weiter zu verbessern.

Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die Weiterentwicklung der Prüfungsformen im Laufe des Akkreditierungszeitraums bei Bedarf erfolgen wird; hierzu stehen Studiengangsleitung, Lehrende und Studierende in gutem Austausch (s. a. Abschnitt Studienerfolg).

Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie zur Verschiebung von Prüfungsterminen werden ebenfalls hochschulseitig angeboten und gutachterseitig positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit soll gemäß Angaben der Hochschule durch eine geeignete Stundenplangestaltung mit plausibler Workloadberechnung gewährleistet werden. Es werden 30 ECTS-Punkte pro Semester erworben. Es gibt – mit Ausnahme des Transferkolloquiums in der dualen Variante – keine semesterübergreifenden Module.

Die Überprüfung des Workloads erfolgt nach Auskunft im Selbstbericht durch Gespräche der Dozierenden mit den Studierenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltung und im Zuge der systematischen und regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Falls erforderlich, werden entsprechende Anpassungen des Arbeitsaufwandes vorgenommen. Eine inhaltlich adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation wird bei der Festlegung der Prüfungsformen in den Studien- und Prüfungsplänen

sowie in jedem Semester bei der Prüfungsplanung berücksichtigt. Jedes Semester wird ein Studienplan ausgearbeitet und jeweils vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Studiengänge online zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen des jeweiligen Jahrgangs geachtet. Zu Beginn des Semesters werden die konkretisierten Prüfungsbedingungen und Hilfsmittel den Studierenden in den einzelnen Veranstaltungen sowie insgesamt online kenntlich gemacht. Entsprechende Betreuungsangebote wie z. B. Tutorien sowie die fachliche Beratung durch die Modulverantwortlichen und überfachliche Studienberatungen durch den Studiengangsleiter werden angeboten.

Pro Modul findet eine Prüfung statt, pro Semester sind max. sechs Prüfungen vorgesehen. Die Module werden jährlich angeboten. Die Prüfungen werden so gestaltet, dass zu Semesterende die Prüfungsleistung vorliegt bzw. nachgewiesen wird.

Die digitale Erstberatung der Studierenden findet sowohl über die Homepage der Fakultät als auch über die moodle-basierte E-Learning-Plattform statt. Hier finden sich neben SPO und Modulhandbuch auch Vorlesungspläne, diverse Guides sowie FAQ. Weitere Beratung und Informationen erhalten die Studierenden sowohl per E-Mail als auch physisch in Infoveranstaltungen oder in den wöchentlichen Sprechstunden des Studiengangleiters und aller beteiligten Professor:innen.

Da der Studiengang erst im Wintersemester 2023/24 aufgenommen wurde, liegen noch keine belastbaren Kennzahlen über Studiendauer und -erfolg sowie Prüfungslast vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt aufgrund der eingereichten Unterlagen, der Vor-Ort-Begehung und den Gesprächsrunden, vor allem derjenigen mit den Studierenden, zu dem Ergebnis, dass die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben ist.

Die Lehrveranstaltungsplanung erfolgt nach Einschätzung des Gutachtergremiums mit ausreichend zeitlichem Vorlauf und so transparent, dass sich die Studierenden nach eigener Auskunft gut orientieren und organisieren können; dadurch ist es den Studierenden auch möglich, bei Bedarf einer Nebentätigkeit nachzugehen.

Von Überschneidungsfreiheit von Lehre und Prüfungen ist auszugehen. Hierzu teilten Lehrende und Studierende nichts Gegenteiliges mit, und auch die Unterlagen der Hochschule bieten keine Anhaltspunkte für eine etwaige Einschränkung der Studierbarkeit durch Überschneidungen.

Die Überprüfung des Workloads für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt im Studiengang sowohl informell im persönlichen Austausch als auch mittels der an der Hochschule etablierten Evaluationsprozesse. Dies ist aus Gutachtersicht generell ein sinnvoller Ansatz. Besonders bei den eingesetzten Portfolioprüfungen, die in unterschiedlicher Ausprägung durchgeführt werden können, ist eine zielgerichtete Evaluation hinsichtlich Auswirkungen auf Workload und Prüfungsbelastung

sinnvoll; bisher stellten die Studierenden hier keinen Verbesserungsbedarf fest (s. hierzu jedoch auch Abschnitt Studienerfolg).

Das Modul „Transfer-Kolloquium“ in der dualen Studienvariante findet gemäß Modulhandbuch in vier Teilen im dritten und vierten sowie sechsten und siebten Semester statt. Hier stellt sich aus Gutachtersicht die Studierbarkeit als unproblematisch dar, da einerseits die dual Studierenden eher keine Auslandsaufenthalte absolvieren (wenn dies doch der Fall ist, können laut Hochschule Zoom-Meetings stattfinden) und sich andererseits der Arbeitsaufwand pro Teilmodul mit durchschnittlich jeweils 1,25 ECTS-Punkten als sehr gering darstellt, die Vorteile dieser Konzeption aber auf der Hand liegen: den Studierenden wird ein kontinuierlicher, studienbegleitender Austausch ermöglicht, der auch mit kurzen Referaten in jedem Teilmodul verbindlich niedergelegt wird. Der in den Semestern drei, vier und sieben damit einhergehende etwas erhöhte Gesamtarbeitsaufwand von jeweils 31,25 ECTS-Punkten ist aus Gutachtersicht unkritisch zu sehen, wird er doch im sechsten Semester, in dem auch die Bachelorarbeit verfasst wird, durch eine faktische Reduktion auf 26,25 ECTS-Punkte ausgeglichen.

Insgesamt hat das Gutachtergremium auch nach Gespräch mit den Studierenden den Eindruck einer angemessenen Prüfungsdichte und -menge gewonnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang kann nach Angaben der Hochschule auch in einer dualen Variante studiert werden. Hierzu regelt § 2 Abs. 5 SPO: „Das Studium wird auch in der Studienvariante „Digitales Rettungsmanagement dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. Bei der Wahl der Studienvariante „Digitales Rettungsmanagement dual“ findet eine intensivierte Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.“

Die Studierenden müssen mit einem kooperierenden Unternehmen vor der Immatrikulation einen *Bildungsvertrag* abgeschlossen haben. Erlischt der Vertrag zwischen dem bzw. der Studierenden und dem Praxispartner, wird das Studium ohne duale Option weitergeführt; ein Wechsel von der dualen Studienvariante in die „reguläre“ Studienvariante ist jederzeit möglich.

§ 5 Abs. 4 SPO regelt zu den zusätzlichen Praxiszeiten im dualen Studium: „Im Rahmen der Studienvariante „Digitales Rettungsmanagement dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät THWS Business School.“

Die systematische inhaltliche, örtliche und organisatorische Verzahnung der Studien- und Lernorte der dual Studierenden ist nach Angaben im Selbstbericht durch einen *Praxispartnervertrag* zwischen der THWS und dem Praxispartner vertraglich geregelt. Sowohl für den Praxispartnervertrag als auch für den Bildungsvertrag zwischen Studierender bzw. Studierendem und Praxispartner existieren Musterverträge. Studierende können nur Bildungsverträge mit Unternehmen abschließen, die zuvor einen Praxispartnervertrag mit der THWS abgeschlossen haben. So soll nach Angaben der Hochschule die Einhaltung der Anforderungen an Unternehmen als duale Praxispartner gewährleistet werden. Die an beiden Standorten der THWS (Würzburg und Schweinfurt) eingesetzten Beauftragten für das duale Studium tauschen sich in verschiedenen Formaten regelmäßig mit den Praxispartnern aus.

Das Curriculum der dualen Studienvariante ist bis auf eine Ausnahme identisch mit dem Curriculum der regulären Variante: Das „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul“ (FWPM, Modul 29) wird durch das Modul „Transferkolloquium“ (Modul 29a) ersetzt, das mit Teilseminaren im dritten, vierten, sechsten und siebten Fachsemester die inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner bildet. Die dual Studierenden bearbeiten in den Modulen 14, 16, 22, 31 und 34 darüber hinaus geeignete Aufgabenstellungen im gemeinsamen Interesse des jeweiligen Praxispartners und der Lehre (Binnendifferenzierung). Das Bachelorarbeitsmodul (Modul 26) sowie das Praxismodul (Modul 25) werden ebenfalls beim Praxispartner bzw. in Rücksprache mit dem Praxispartner bearbeitet. Damit soll in Verbindung mit dem Transferkolloquium im Studienverlauf eine kontinuierliche wechselseitige inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner gewährleistet werden.

Die operative Qualitätssicherung erfolgt ebenfalls im Transferkolloquium. Die Dozierenden tauschen sich regelmäßig mit den Beauftragten für das duale Studium aus, um eine Feedbackschleife und weitere Verbesserungen zu ermöglichen.

Neben dem Praxispartnervertrag zwischen Unternehmen und THWS sowie dem Bildungsvertrag zwischen Ausbildungsbetrieb und Studierenden wird als drittes Dokument mit dem

Praxisunternehmen der *Praxisplan* geführt. Als Basis dient ein Rahmengerüst für das gesamte Programm, in dem für jedes Semester Vorschläge für Praxisinhalte passend zu den jeweiligen Modulen aufgeführt sind. Alle dual Studierenden dokumentieren mit dem Praxispartner im Praxisplan konkret pro Semester die Inhalte der Praxisphase. Diese werden dann im Transferkolloquium vorgestellt, diskutiert und reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zielgruppe der dualen Variante sind Studieninteressierte, die parallel zum Studium einer mit dem Studium dreifach verzahnten praktischen Tätigkeit nachgehen möchten. Bisher wurden noch keine dual Studierenden immatrikuliert, dies soll gemäß Auskunft der Studiengangsverantwortlichen nach Durchführung entsprechender Informations- und Marketingmaßnahmen jedoch zeitnah erfolgen. Aus Gutachtersicht ist es nachvollziehbar, dass die duale Variante erst aktiv beworben wird, wenn die nicht-duale Variante erfolgreich implementiert ist, was derzeit bereits der Fall ist.

Im Praxispartnervertrag zwischen der THWS und den jeweiligen Praxispartnern ist geregelt, dass eine, den Praxisplan berücksichtigende, inhaltliche Abstimmung stattfindet und wie organisatorische Fragen der Verzahnung der Lernorte geregelt sind. Die Auswahl der Praxispartner und die Prüfung auf ihre Eignung als Kooperationspartner im dualen Studium erfolgt nach Angaben der Lehrenden vor Ort durch die Hochschule; dies sichert – neben der vertraglichen Verbindung – zusätzlich die Qualität der Zusammenarbeit, denn nur mit Unternehmen, die vorher einen Praxispartnervertrag mit der THWS geschlossen haben, können Studierende einen Bildungsvertrag abschließen. Dieses Vorgehen ist aus Gutachtersicht stimmig und gewährleistet explizit eine umfängliche vertragliche und organisatorische Verzahnung.

Das Gespräch mit dem Beauftragten für das duale Studium am Standort Würzburg, der sich als Bindeglied zwischen den Praxispartnern und den betreffenden dualen Studienvarianten versteht (derzeit werden an der THWS 25 Studiengänge als duale Studienvarianten jeweils parallel zu nicht-dualen Studienvarianten angeboten), bestätigte die Einschätzung des Gutachtergremiums, dass die Hochschule die Anforderungen des dualen Studiums gut im Blick hat und für den Studiengang adäquat umsetzt.

Die Praxiszeiten im Unternehmen sind vertraglich festgelegt; auf Nachfrage des Gutachtergremiums wurde verdeutlicht, dass in Einzelfällen, in denen Studierende aus betrieblichen Gründen mehr Zeit im Unternehmen verbringen (wollen), individuelle Regelungen getroffen werden können, damit das Hochschulstudium lückenlos absolviert werden kann und Überlastungen vermieden werden. Das entsprechende Vorgehen ist aus Gutachtersicht überzeugend.

Die inhaltliche Verzahnung wird über den Praxisplan (sowie für das fünfte Semester auch den Ausbildungsplan), entsprechende Angaben in den Modulbeschreibungen zu abweichenden Regelungen

im dualen Studium sowie über das studienbegleitende Modul „Transfer-Kolloquium“ sichergestellt. Mit diesen Elementen ist neben der vertraglichen, organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung auch die Reflexion dieser Verzahnung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Interdisziplinarität im Studiengang spiegelt sich nach Angaben der Hochschule in den Forschungsprojekten des Instituts Rettungswesen, Notfall- und Katastrophenmanagement (IREM) wider. Im IREM wird seit zehn Jahren anwendungsbezogene Forschung durchgeführt. Mittelherkunft sind das BMBF sowie das BBK (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe). Auch konnten kleinere Drittmittelprojekte aus der Industrie akquiriert werden. Die dort akquirierten und durchgeführten Projekte Pflegepraxiszentrum PPZ-Nürnberg (BMBF) sowie Personentransport Roboterischer Assistent PeTRA (BMBF) stellen in besonderem Maße die Digitalisierungspotenziale im Bereich Pflege dar. In den Projekten Digitale Dynamische Patienten- und Lagesimulation D2PuLS (BMBF) und D2PuLS-Pro (BMBF) gelangen Technologien aus dem Bereich Virtuelle Realität zur Verbesserung der Ausbildung im Rettungswesen sowie Notfallversorgung zum Einsatz. Das Projekt Sanguis hat die Sicherstellung der Versorgung mit Blut- und Blutprodukten zum Gegenstand und fokussiert dabei auf medizinische Sachverhalte ebenso wie auf Katastrophenmanagement sowie Katastrophenlogistik.

Alle Projekte sind Verbundprojekte. Dadurch sind die Forschenden – welche teilweise auch als Lehrbeauftragte für Module im Studiengang gewonnen werden konnten – in ein (inter-)nationales Netzwerk eingebunden. Die Vorstellung der Forschungsergebnisse auf Tagungen und Netzwerktreffen fördert nach Einschätzung der Hochschule den Wissenstransfer und bereichert die Lehre im Studiengang.

Die methodisch-medizinisch-naturwissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs fügt sich aus Sicht der Hochschule gut in den Kontext der THWS Business School ein. Die Fächer Management, Betriebswirtschafts- sowie Volkswirtschaftslehre werden durch Lehrende der Fakultät bedient, die teilweise auch über einschlägige berufliche Praxis im Kontext Gesundheitswesen und Rettungswesen verfügen. Darüber hinaus stehen Professor:innen benachbarter Fakultäten für die Erbringung der Lehre bereit. Auch mit der Besetzung der Forschungsprofessuren – darunter ein approbierter

Mediziner – soll die Lehre im Studiengang bereichert werden. Die starke Verzahnung – insbesondere der Forschungsprofessoren – im Rettungswesen und Katastrophenschutz sind aus Sicht der Hochschule ein Indiz für den hohen Praxisbezug und gleichzeitig die Verbindung mit der Forschung. Aktuelle Projekte im Kontext Digitalisierung in der Ausbildung im Rettungswesen sowie Organisationsfragestellungen im Zusammenhang mit ziviler Verteidigung verweisen auf die Aktualität von Lehre und Forschung. Durch den regelmäßigen Besuch von Fachkongressen – als Referierende wie auch als Teilnehmende – sowie Publikationstätigkeiten sind die Professor:innen automatisch auf dem aktuellen Stand in den jeweiligen Themengebieten.

Das Curriculum wird mindestens einmal jährlich durch die Lehrenden besprochen, dabei werden ggf. erforderliche Anpassungen der Lehrinhalte oder auch des Aufbaus der Module vorgenommen und dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt. Zudem erfolgt zu Semesterbeginn und -ende eine Abstimmung mit der Studiengangsleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Der Studiengang ist über das IREM in Nürnberg, und die Forschungsprofessuren in Würzburg und Schweinfurt in eine fachspezifische, vielfältige Forschungslandschaft in Deutschland und darüber hinaus eingebettet. Auch zukünftig soll gemäß Auskunft der Hochschulleitung die Forschung an der THWS in Institute ausgelagert werden; dies erhöht nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Sichtbarkeit der Forschung und die Vernetzungsmöglichkeiten national und international und stellt u.a. über die Forschungsprofessuren zugleich sicher, dass Forschungsergebnisse unmittelbar in die Lehre einfließen oder Studierende an Forschungsprojekten (u.a. mit den Maltesern) mitwirken können. Nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen vor Ort ist eine internationale und interorganisationale Perspektive im vorliegenden Studiengang entsprechend bereits mitgedacht und soll perspektivisch weiter ausgebaut werden (u.a. durch eine Kooperation mit der RWTH Aachen oder spezifisch zur Frage des grenzüberschreitenden Rettungsdiensts, zur Digitalisierung im Rettungswesen oder bspw. zur Nutzung von Dronentechnologie u.a. bei Großschadenslagen); dies wird gutachterseitig begrüßt. Dass auch bereits Studierende in Forschungsprojekte eingebunden werden, belegt die Forschungsnähe auch der Lehre.

Die Hochschule sichert die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie ihrer methodisch-didaktischen Ansätze insbesondere durch das hochschulininterne Qualitätsmanagement. Auch die Studierenden, die weitestgehend bereits eine Ausbildung absolviert haben, äußerten sich durchgehend positiv über die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Ausrichtung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das integrierte und systematische Qualitätsmanagement der THWS wird nach Angaben im Selbstbericht stetig ausgebaut. Neben den fakultäts- und studiengangsspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auch durch hochschulweite Instrumente.

Seit 2006 besteht der Ausschuss Lehrqualität. Ihm gehören die Studiendekan:innen aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache an; er wird von dem Vizepräsidenten für Internationalisierung und Lehre geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester.

Dem bzw. der Studiendekan:in obliegt der Informationstransfer der Ergebnisse zu allen hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultäten. Über diesen Erfahrungsaustausch ist nach Angabe der Hochschule gewährleistet, dass Problemstellungen erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können.

Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet und diskutiert. Die Beschlussfassung erfolgte im Dezember 2015 durch die Erweiterte Hochschulleitung. Mit der Aktualisierung des THWS-Evaluationsleitfadens in 2019 wurden insbesondere letzte Lücken in den Regelkreisen geschlossen. Das Qualitätssicherungssystem der THWS unterscheidet zwischen interner und externer Qualitätssicherung. Die externe Qualitätssicherung wird im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden, sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch.

Die Stabsstelle Lehrqualität ist eine zentrale Fachstelle für Akkreditierungen, die die Unterstützung der Studiengänge bei Akkreditierungsvorhaben, die Erarbeitung von modellhaften Lösungen und die Beratung bei Akkreditierungsfragen zur Aufgabe hat. Sie arbeitet verzahnt mit der Stabsstelle Recht zusammen. Es besteht zudem eine Verknüpfung zum Ausschuss Lehrqualität; in diesem Gremium werden die aktuellen Vorgaben für Akkreditierungsverfahren thematisiert und die Studiendekan:innen über die laufenden Akkreditierungsverfahren unterrichtet.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteur:innen der Hochschule ist aus Sicht der Hochschule eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben. Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Ergänzt wird das Qualitätssicherungssystem der THWS um ein Prozessportal, das neben wesentlichen Prozessen im Bereich Studium und Lehre auch Prozesse in der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet. Neben der Schaffung von Transparenz und eines schnellen Überblicks über hochschulrelevante Abläufe stellt das Prozessportal ein Hilfsmittel dar, um Prozesse verbessern und weiterentwickeln zu können.

Auf Fakultätsebene wählt der Fakultätsrat mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan „eine für Lehre und Studium beauftragte Person“ (Art. 40 BayHIG).

Auf der Grundlage von Artikel 40 BayHIG werden von der bzw. dem Studiendekan:in der einzelnen Fakultäten Lehrberichte als Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung erstellt. Der Lehrbericht stellt eine kritische Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang dar und gibt Auskunft über die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums. Der Lehrbericht der Fakultät THWS Business School für das Jahr 2024 liegt dem Selbstbericht bei.

Mit Anlage A.I des Lehrberichtes weist die THWS Business School nach eigenen Angaben gemäß Vorgabe im THWS-Evaluationsleitfaden im Sinne geschlossener Regelkreise gem. § 14 BayStu-dAkkV Mechanismen nach, welche die systematische Ableitung und Dokumentation von Maßnahmen sicherstellen und weiterhin die Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen auf deren Wirksamkeit gewährleisten.

Die Qualitätssicherung im vorliegenden Studiengang erfolgt nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule und der THWS Business School. So gibt es regelmäßige Treffen bzw. Austauschformate zwischen Studiendekan und Studiengangleitung und Einbringung der Ergebnisse und Erkenntnisse in den Fakultätsrat, regelmäßige Gesprächsrunden mit den gesamten Semestern – mind. zweimal monatlich – durch die Studiengangsleitung. Zudem sorgt die Einbindung der Studierenden als Hilfskräfte oder im Rahmen der strukturierten Evaluationen für einen zeitnahen und qualifizierten Rückkanal an/in die THWS Business School. Die Studierenden sind somit in mehreren Stufen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen.

Weitere detaillierte Informationen zu Durchführung, Zuständigkeit, Ergebnisverfahren der Befragungen und Maßnahmen sind dem Evaluationsleitfaden der THWS zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die THWS verfügt über ein strukturiertes Qualitätssicherungssystem mit einem Evaluationsleitfaden, in dem sich externe und interne Qualitätssicherung ergänzen (Art. 7 BayHIG). Hiernach setzt sich die externe Qualitätssicherung zusammen aus Akkreditierungsverfahren, Rankings und externen Befragungen. Die interne Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus internen Befragungen und deren Auswertungen, Hochschulstatistiken sowie institutionalisiertem Austausch und mündet in den Lehrbericht. Die interne Qualitätssicherung ist mit der externen Qualitätssicherung über den Lehrbericht verknüpft, welcher Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zusammenführt.

Der Lehrbericht ist maßgeblich, da er Stärken und Schwächen erfassen soll und den Diskurs mit dem/der Studiendekan:in, dem/der Dekan:in sowie der Studiengangleitung und dem Fakultätsrat fördert, um die Weiterentwicklung des Studiengangs voranzutreiben. Nach Angaben der THWS gehören zu den weiteren Instrumenten des Qualitätsmanagementsystems der Ausschuss Lehrqualität, Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen und der institutionalisierte Austausch. Im Selbstbericht wird ausgeführt, dass seit 2006 ein Ausschuss Lehrqualität besteht, dem die Studiendekan:innen aller Fakultäten angehören und der personell durch die THWS mit einer Stabsstelle Lehrqualität ausgestattet ist.

Zusammenfassend kann der THWS ein komplexes, mehrperspektivisches Qualitätssicherungssystem bestätigt werden. Studiengänge unterliegen dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Im Sinne eines Qualitätsmanagement-Regelkreises können aus den gewonnenen Erkenntnissen entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehre und Prozessen abgeleitet werden.

Im Lehrbericht der THWS Business School für das Jahr 2024 werden Ergebnisse für die Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge dargestellt. Hier kann entnommen werden, dass der vorliegende Studiengang ab 2024 mit 19 Studierenden gestartet ist, eine vielversprechende Entwicklung erwartet wird und der Studiengang mit gezielten Maßnahmen beworben werden soll. Derzeit wird der Studiengang bei Notfallsanitäter:innen, Rettungssanitäter:innen und Rettungsassistent:innen nachgefragt, während Gesundheits- und Krankenpfleger:innen, und Kinderkrankenpfleger:innen, Feuerwehrmänner/-frauen und Verwaltungsfachleute (evtl. bedingt durch den Namen des Studiengangs, s. Abschnitt Curriculum) weniger vertreten sind. Da der Studiengang sich derzeit im Aufbau befindet, sind im Lehrbericht die Auswertungen nur beschränkt verfügbar – Auslandssemester, Internationale Studierende, Incomings, Aufenthaltsländer und auch Module in englischer Sprache sind daher nachvollziehbarerweise nicht bzw. kaum dokumentiert.

Die Hochschule ist durch die Qualitätssicherung in der Lage, ein kontinuierliches Monitoring zur Sicherung des Studienerfolgs umzusetzen. Grundsätzlich werden Studiengänge fortlaufend

überprüft und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung genutzt. Das System erschien dem Gutachtergremium gut ausgeprägt und in der Praxis gut zu funktionieren.

Im vorliegenden Studiengang werden zudem für jede Kohorte ein:e Semestersprecher:in und eine Vertretung gewählt, die eng mit den Lehrenden in Kontakt stehen und auf informeller Ebene Änderungsbedarfe mitteilen. Hierdurch ist ein regelmäßiger Austausch mit den Studierenden sichergestellt.

Die Studiengangsverantwortlichen teilten vor Ort auf Nachfrage mit, dass sich der Turnus der Evaluationen geändert habe und jede Fakultät nun statt alle 3 Jahre alle 3 Semester flächendeckend evaluiert würde, während vorher jede:r Dozent:in jedes Jahr mit mindestens einer Lehrveranstaltung und jedes Modul alle drei Jahre evaluiert wurde. Im Wintersemester 2024/25 habe zudem eine freiwillige Evaluation der Module des Studiengangs stattgefunden. Die Ergebnisse von Evaluationen seien gemäß internen Vorgaben der Hochschule von den Dozierenden einsehbar und die Maßnahmen durch diese abzuleiten, zudem werden gemäß Evaluationsleitfaden die Ergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen im Lehrbericht aufgegriffen. Insbesondere die inzwischen häufigere Lehrveranstaltungsevaluation in den Studiengängen wird gutachterseitig begrüßt.

Die Studiengangsverantwortlichen teilten zudem mit, dass auch wöchentlich in den Lehrveranstaltungen über die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang und Verbesserungsmöglichkeiten gesprochen würde; wenngleich es sich hierbei um einen informellen Austausch handelt, ist dies hilfreich, insbesondere wenn die jeweiligen Semestersprecher:innen hierbei eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der THWS gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst tätig. Alle Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen. Zu den Aufgaben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der THWS gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen

Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vertretung der Fraueninteressen durch die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in allen Hochschulgremien
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen

Hochschulweit sind Kurzempfehlungen für gendersensible Sprache entwickelt worden, um die Gleichstellung der Geschlechter in der internen und externen Kommunikation umzusetzen. Im März 2023 wurde außerdem das Gleichstellungskonzept der THWS (Gender Equality Plan) durch das Präsidium verabschiedet.

Aktuelle Veranstaltungen zur Gleichstellung der Geschlechter an der THWS können unter <https://www.thws.de/beratung-und-service/frauenbeauftragte/aktuell/> abgerufen werden. Der Veranstaltungskalender enthält Termine der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst, Termine des Programms Bayern Mentoring (BM), gemeinsame Veranstaltungen mit Würzburger Hochschulen (THWS, Universität und Hochschule für Musik) und Veranstaltungen des Familienservice der THWS.

Die THWS wurde 2022 als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Entsprechend hat sie sich verpflichtet, bestehende familienfreundliche Strukturen transparenter zu machen, erfolgreiche Maßnahmen weiterzuentwickeln und neue einzuführen.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene die bzw. der Studiendekan:in in den angebotenen Sprechstunden oder nach Absprache die Studiengangleitung und die Fachstudienberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notweniger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet.

Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule (Art. 24 Abs. 2 BayHIG, § 14 GO) als auch die zentrale und studiengangsspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der THWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern. Der Studienberater der Hochschule auf zentraler Ebene nimmt regelmäßig an Tagungen und Workshops im Bereich Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit teil. Auch die Studierendenvertretung der THWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit. Die Hochschule hält weiterhin textliche und bebilderte Darstellungen hinsichtlich der Barrierefreiheit bereit, s. das Beispiel Campus Röntgenring: <https://www.thws.de/beratung-und-service/studium-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung/barrierefreiheit-an-der-thws/roentgenring-8/>.

In der Hochschule ist gemeinsam mit der AOK das Projekt „Gesund studieren“ aufgesetzt worden, in dem Studierende niederschwellig zu Gesundheitsfragen beraten und ihnen passende Angebote vermittelt werden. In einer Umfrage bei Studierenden kristallisierten sich Stress und psychische Belastung als relevante Gesundheitsbereiche heraus. Daher sind Angebote primär in den Bereichen Sport/Bewegung, Stressreduktion und psychische Belastung/Erkrankung gewünscht.

Zur weiteren Sicherstellung der Chancengleichheit bietet die Fakultät „Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ (FANG) Studierenden mit besonderem Bildungsbedarf vor Beginn des Studiums Vorkurse in Mathematik und während der Semester zusätzlich zu den Vorlesungen, Seminaren und Übungen je nach Bedarf Tutorien in Mathematik, Physik, Chemie, Informatik und Englisch an. Außerdem organisiert der Campus Weiterbildung Vorbereitungskurse in Mathematik und Physik für Meister und beruflich Qualifizierte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in den Studiengangsdokumenten nachvollziehbare und mehrdimensionale Konzepte und Ansprechpersonen zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich auf Hochschulebene dar- bzw. vorgestellt. Das Gutachtergremium sieht bezüglich der Awareness eine große Eigeninitiative seitens der Hochschule und der Studiengangsverantwortlichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat am 28. Juli 2025 eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Monita im vorläufigen Akkreditierungsbericht einschließlich einer überarbeiteten Modulbeschreibung sowie Anmerkungen zum vorläufigen Akkreditierungsbericht übermittelt. Die Stellungnahme und die Anmerkungen wurden im vorliegenden Akkreditierungsbericht berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. med. Ralf von Baer**, Lehrgebiet: Klinische Medizin, General Management, Medizinische Software Anwendungen, Digitalisierung im Gesundheitswesen, Regulatory Affairs, Health Market Access, Hochschule Aalen
- **Prof. Dr. Sebastian Koch**, Lehrgebiet: Interdisziplinär vernetzte Gesundheitsversorgung, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Peter Joop**, Ökonom und Bank-, Marketing- und Immobilienkaufmann, Referent mit dem Aufgabenschwerpunkt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Betriebsratsvorsitzender an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Brandschutzverein Hersfeld e.V., Bad Hersfeld

c) Vertreterin der Studierenden

- **Juliane Patry**, Studierende „Public Management“ (B.A.) (mit dem Schwerpunkt gesundheitlicher Prävention in Einrichtungen des öffentlichen Sektors), IU Hochschule, Rettungssanitäterin und ehrenamtliche Erste-Hilfe-Ausbilderin/Krisenintervention und Notfallseelsorgerin, Niederaula

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Eine Erfassung der Abschlussquote ist nicht möglich, weil die Studierenden der ersten Kohorte frühestens im März 2027 ihr Studium erfolgreich beenden können.

Studiengang Digitales Rettungsmanagement		
	Studienanfängerinnen und Studienanfänger	
Semesterbezogene Kohorten (Startsemester)	insgesamt	davon weiblich (abs.)
Wintersemester 2023/24	16	8
Wintersemester 2024/25	25	11
Insgesamt	41	19

Tabelle 1: Studierende nach Geschlecht

Erfassung „Notenverteilung“

Eine Erfassung der Abschlussnotenverteilung ist nicht möglich, weil die Studierenden der ersten Kohorte frühestens im März 2027 ihr Studium erfolgreich beenden können.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Eine Erfassung der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit ist nicht möglich, weil die Studierenden der ersten Kohorte frühestens im März 2027 ihr Studium erfolgreich beenden können.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.09.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	29./30.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Stabsstelle Lehrqualität, Gleichstellungsbeauftragte, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Service-Point, Kiosk, Studierendenwerk, Fachschaft, Bibliothek, Hochschulservice Studium, International Office der Fakultät, Dekanat, Cafeteria / Lernräume, studiengangsspezifische Lernmaterialien

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)